

Hauptsatzung der Gemeinde Erlbach

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S. 138) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erlbach in seiner Sitzung am 27. 11. 2008 mit Beschluss Nr. 31/2008/G folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Organe

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2 – Rechtsstellung und Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten. Er ist das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 Gemeinderäten.

§ 3 – Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht eine Aufgabe oder Angelegenheit einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen worden ist oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (2) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 4 – Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse

- (1) Es wird ein beschließender Ausschuss gebildet. Der Ausschuss erhält die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Die Zusammensetzung des Haupt- und Finanzausschusses soll der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen. Kommt im Gemeinderat eine Einigung über die Zusammensetzung des Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder des Ausschusses aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahl erfolgt dabei nach dem D'Hondt'schen Höchstzahlverfahren.

§ 5 – Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät alle Angelegenheiten vor, für die der Gemeinderat zuständig ist.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über:
 1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500,00 €, aber nicht mehr als 2.500,00 € im Einzelfall,
 2. die Stundung von Forderungen von mehr als 1.500,00 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 €,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500,00 €, aber nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall,

4. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, wenn der Wert mehr als 500,00 €, aber nicht mehr als 2.500,00 € im Einzelfall beträgt,
 5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 500,00 €, aber nicht mehr als 2.5000,00 € im Einzelfall,
 6. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen.
 7. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
 8. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Durchführung des Bauvorhabens (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall,
 9. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
 10. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem Zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (§§ 136 ff – städtebauliche Sanierungsmaßnahmen).
- (3) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der beschließende Ausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der Ausschuss selbst.

§ 6 – Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 7 – Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister bereitet die Sitzungen des Gemeinderates und des beschließenden Ausschusses vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (2) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Bürgermeister ist insbesondere zuständig für:
 1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen etc. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 2. Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
 3. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von bis zu 500,00 € im Einzelfall,
 4. die Stundung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 €,

5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, wenn der Wert nicht mehr als 500,00 € im Einzelfall beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von nicht mehr als 500,00 € im Einzelfall,
7. die Einstellung von Aushilfsangestellten.

§ 8 – Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Für die Wahl des Stellvertreters gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 – Ortschaftsverfassungen

- (1) Im Ortsteil Wernitzgrün wird die Ortschaftsverfassung eingeführt, ein Ortsvorsteher bestellt und ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus 4 Mitgliedern und dem gewählten Ortsvorsteher. Im Falle, dass der Ortsvorsteher aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt wird, rückt für diesen der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber in den Ortschaftsrat nach.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. 3. 2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung von 11. 9. 2002 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erlbach von 7. 2. 2008 außer Kraft.

Erlbach, den 27. 11. 2008

gez. Herold
Bürgermeister

- Siegel -